Dem Puncte 12. ift bie 2. Kammer beigetreten. Die De= , nach Groffnung bes nachften Landtags einige Beit beschäftigt sein putation rath an, ein Gleiches zu thun, jeboch zu erklaren : baß hier auch ber §. 140. ber Landtagsordnung mit angugiehen und zu beobachten fein werbe.

Die Rammer ift mit biefem Gutachten einhellig einverftanben, und findet zu ben nun folgenden in der 2. Rammer ebenfalls genehmigten Puncten 13. 14. 15. und 16. nichts gu bemerten, fie tritt folden vielmehr einft immig bei, welches auch bei bem 17. Puncte ber Fall iff.

Bas endlich ben Schluß bes konigt. Decrets anlangt, fo ift bie Deputation ber Meinung, bag man fich bei ber barin ent= haltenen Erklarung zu beruhigen habe, und wird dagegen von feiner Seite Etwas erinnert.

Es kommen bemnachst noch 2 Puncte zur Sprache.

Buvorderft erinnert Refer. Brgrmftr. Wehner an biejenigen Beschluffe, welche die Rammer in Beziehung auf das Verfah: ren bei Begutachtung von Gefegbuchern fruher gefaßt habe, und bemerkt, daß barüber die 2. Kammer zwar teine bestimmte Erflarung abgegeben, fich jeboch mehrere Sprecher jenfeits abfallig ausgesprochen hatten. Die Deputation halte bafur, baß man biefen Wegenstand um fo mehr auf fich beruhen laffen moge, als ber damals gefaßte Befchluß ohnehin mehr auf eine gemeinschaftliche, aus beiben Kammern gusammengesette Deputation berechnet fei.

Pring Sohann und v. Carlowig theilen biefe Unficht, obichon Erfterer bemerkt, daß mohl nur das damals befchloffene Berfahren zum Biele führen durfte, daß es aber ber Deputation unbenommen bleibe, von ben bamals approbirten Ibeen ben angemeffenen Gebrauch gu machen.

Die Rammer erflart fich hiermit einftimmig einverfanben.

Demnachft gebenft nun Refer. Brgemftr. Behner bes in einer fruhern Sigung vom Burgermeifter Reiche = Gifenftuck ausges gangenen Untrags, wodurch er eine Ubfurgung ber Land: tags = Berhandlungen fur funftige Standeversammlungen bezwecte.

Refer. Brgrmftr. Wehner bemertt hierbei: Der Befchluß über biefen Borfchlag fei bis zur Berathung bes vorliegenden Gegenstandes ausgesett worden und konne baber wohl hier am paf. fenoften beseitigt werben. Wenn biefer Untrag babin gebe, baß bie Stande nach erfolgter Ernennung von Deputationen fofort einstweilen wieder auseinander geben mochten, fo fei berfelbe nicht mehr nothig, ba fofort beim Beginn bes nachften Landtags das Gutachten über bas Criminalgesegbuch vorliegen Chen fo durfe man hoffen, bag bie Regierung ohnehin beim Beginne bes nachften Lanbtages fo weit möglich alle Berathungsgegenstande vorlegen merbe, und somit glaube bie Deputation, bag ber gestellte Untrag vor ber Sand auf fich beruhen fonne.

Burgermeifter Reiche : Gifen ftud: Es thut mir ber Bin : und Berreife find babei auch zu berücksichtigen. Sache wegen febr leid, bag bie Deputation auf meinen Untrag ein fo geringes Gewicht gelegt. Wenn auch biejenige Kammer, fchließen. mo die Begutachtung bes Criminal-Gefetouche queift vorkommt,

wird, fo wird doch die andere Rammer muffig fein, bis Deputationsarbeiten geliefert finb. Die Borarbeiten gum Criminals Gefetbuch erledigen meine Befurchtungen nur gum fleinften Soll ein rafcher und weniger fostspieliger Befchafts. Theil. gang bei nachstem Landtage eintreten, fo muffen nach Bahl ber Deputationen diefelben ungeftort burch bie Theilnahme an ben Rammerverhandlungen, mas ihnen vorliegt, aufarbeiten tonnen, und die übrigen Rammermitglieder entlaffen, und ihrem Berufe einstweilen gurudgegeben, auch bie Mustofungsgelber erfpart werben. Bei ber Wiebereinberufung fonnen bann bie Berathungen einen gang anbern Gang nehmen als jest. Differeng zwischen meinem Borschlag und dem, den die Depus tation für ausreichend erachtet, liegt eigentlich nur barin, baß ich biejenige Magregel, bie nur in Bezug auf bas Criminalgefegbuch eintreten foll, fo viel möglich auf alle Wegenftanbe erftreckt wiffen will, und ich prophezeihe, bag ber funftige Land: tag fich widrigenfalls eben wieder febr in bie Lange ziehen wirb.

v. Carlowit: 2018 Bargermeifter Reiche = Gifenftud fruher feinen Untrag geftellt habe, fei er weber fur noch geradezu gegen benfelben gewefen. Sett aber, mo bie ftanbifchen Borschlage wegen bes Criminal = Gefegbuches in ber Sauptfache genehmigt feien, erscheine felbiger entbehrlich. Jedenfalls werde fofort bei Eröffnung bes Landtags eine Rammer gar fehr befchaf: tigt fein, es werbe also nur die andere Rammer vertagt werden konnen, und das habe die 1. Kammer bereits wiederholt fur unjulaffig erkannt. Wolle man aber beibe Rammern vertagen, fo febe man nicht ein, warum erft eine Zwischenbeputation ernannt werben folle.

Staatsminifter v. Begichwig erinnert, daß ber Gintritt bes nachften Landtages gang von dem Ablaufe der Bewilligung abhangig fei, und bag man bie Stande nicht eher wieder einberufen werbe, als es bie Bewilligung burchaus nothwenbig Man merbe bann fo viel Gefete vorlegen, als irgend mache. möglich, wenn auch vielleicht nicht Alles fofort übergeben merben tonne.

D. Deutrich: Der Untrag bes Beren Burgermeifters Reiche: Cifenftuck ift gang berfelbe, welcher ichon bei früheren Stanbeversammlungen in ben Sahren 1817, 1821 und 1824 zur Sprache kam. Man war jedoch zweifelhaft, ob baburch ein großer Bortheil erlangt werben murbe. Bei jebem Landtag wurben ohnebem fogleich im Unfang eine Menge Gachen an die Stande gebracht. Dies ift auch jest gefchehen und wird eben fo gewiß funftig geschehen. Bon bem gegenwartigen Lanbtag kann man keinen Schluß auf bie folgenben machen. Sier find ja gang eigenthumliche Berhaltniffe eingetreten. Gonach werben die Kammern niemals lange auszusegen genothigt fein und gleichzeitig fich beschäftigen fonnen. Die Roften ber muß mich baher vollkommen ber Unficht ber Deputation an-

Pring Johann erkennt zwar bie Wichtigkeit bes Reiches